



Kanton Zürich
Baudirektion



Wichtige Änderungen der Fischereivorschriften

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Postfach, 8090 Zürich
Telefon +41 52 397 70 70, www.fjv.zh.ch

Was ist neu ab 1.1.2018?

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 13. Juli 2007:

- Im Zürichsee und Obersee wird das Mindestmass und die Schonzeit des Hechts aufgehoben.
- **Die Fangzahlbeschränkung von 5 Hechten pro Tag bleibt bestehen.**
- Bei der Schleppangelfischerei sind neu 10 Köder erlaubt.
- Gemäss Art. 53 Abs. 1 und 2 lit. c der Binnenschiffverkehrsverordnung dürfen Schiffe, die mit der Schleppangel fischen, in der inneren Uferzone parallel zum Ufer fahren.

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Linthkanal vom 14. Juni 2010:

- Im Linthkanal wird das Schonmass der Aesche von 32 cm auf 35 cm erhöht und die Schonzeit beginnt neu bereits am 1. Januar.